

**Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund
vom 22.11.2024**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 14.11.2024 folgende Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlagen

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund in der jeweils gelten Fassung stellt die Stadt zum Zwecke der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören insbesondere der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Entsorgungsfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW unter anderem eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Das Einleiten der Abwässer über Abwasseranlagen anderer Grundstückseigentümer*innen in städtischen Abwasseranlagen ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenpflicht besteht auch für die direkte Einleitung von Abwasser in Anlagen und Einrichtungen anderer Städte und Gemeinden, der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes oder des Ruhrverbandes, soweit

keine Verbandsbeiträge erhoben werden. Ebenso gebührenpflichtig ist die indirekte Einleitung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in die Verbandsanlagen.

- (5) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter*innen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung von dem*derjenigen erhoben, der*die eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 65 LWG NRW entspricht.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit in diesem Sinne ist jede selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundfläche anzusehen, die dem*derselben Eigentümer*in oder dem*derselben Miteigentümer*in gehört.
- (7) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 3

Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das den städtischen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Diese und nachfolgende Regelungen gelten auch für die direkte Zuführung von Schmutzwasser in die Abwasseranlagen der Abwasserverbände.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück von dem örtlichen Wasserversorger und aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Brauchwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtischen Abwasseranlage eingeleitet werden. Für die von dem örtlichen Wasserversorger zugeleiteten Wassermengen ist der Ableszeitraum maßgebend, der der Stadt Dortmund bis zum 30. September des Vorjahres von dem Wasserversorger mitgeteilt wurde. Der Zeitraum ist auf ein Jahr umzurechnen.
Soweit der Jahreszeitraum um bis zu 15 Tage unter- oder überschritten wird, ist eine Umrechnung nicht vorzunehmen. Liegt eine Wassermenge nicht vor (z.B. Neubauten), wird die Schmutzwassermenge aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt.
Die Datenübernahme von dem örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem*der Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines*ihres Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt gem. § 46 Abs. 1 LWG NRW und der Abwasserüberlassungspflicht durch den*die gebührenpflichtige Benutzer*in (§ 48 LWG NRW) (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der*die Gebührenpflichtige den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (3) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Brauchwassernutzungsanlagen) hat der*die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine*ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden (geeicht oder mit Konformitätserklärung des Herstellers) Wasserzähler nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem*der Gebührenpflichtigen.
Die durch private Wasserversorgungsanlagen geförderte Wassermenge ist von dem*der Gebührenpflichtigen bis zum 30. September vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes gegenüber der Stadt nachzuweisen.

Ist dem*der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge ebenfalls von der Stadt geschätzt. Bei der Schätzung werden bekannte Jahresverbräuche zugrunde gelegt und die glaubhaft gemachten Angaben der*des Gebührenpflichtigen berücksichtigt.
- (4) Ändert sich beim Eigentumswechsel, bei teilweiser Betriebsstilllegung oder Nutzungsänderung die Schmutzwassermenge um mindestens 10 v. H., so wird vom Ersten des Monats nach der Änderung die Abwassergebühr berichtigt; bei einer Reduzierung der Schmutzwassermenge erfolgt die Berichtigung der Abwassergebühr nur

auf Antrag. Maßgebend für die Berechnung ist die nach der Änderung bezogene Wassermenge des Ablesezeitraumes des örtlichen Wasserversorgers, umgerechnet auf 360 Tage.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, die nachweisbar nicht den städtischen Abwasseranlagen zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem*der Gebührenpflichtigen. Der*Die Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen. Der*Die Gebührenpflichtige hat die Zählerstände monatlich abzulesen und zu protokollieren. Die Stadt behält sich eine jederzeitige Kontrolle der protokollierten Zählerstände bzw. des Zählers vor. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr schriftlich bei der Stadt Dortmund, Stadtkasse und Steueramt, zu stellen. Dem jährlichen Antrag auf Anerkennung einer abzugsfähigen Wassermenge sind die protokollierten Zählerstände beizufügen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtungen

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem*der Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er*sie den Nachweis durch einen auf seine*ihre Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem*der Gebührenpflichtigen und ist der Stadt von dem*der Gebührenpflichtigen nach Aufforderung durch die Stadt vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem*der Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der*die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbar Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der*die Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er*sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der*die Gebührenpflichtige.

§ 4

Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich je Grundstück nach der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Diese und nachfolgende Regelungen gelten auch für die direkte Zuführung von Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen der Abwasserverbände. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.
- (3) Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksflächen werden vom ersten Tag des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. Der*Die Gebührenpflichtige hat die Veränderungen innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Veränderung eingetreten ist, der Stadt Dortmund, (Stadtkasse und Steueramt) schriftlich zu melden. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die

vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Gebühr vom 1. des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats an.

- (4) Für Flächen, deren Niederschlagsabfluss dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Bei der Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer oder bei der Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück sind die wasserrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Weitergehende Informationen dazu sind bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Dortmund erhältlich.
- (5) Für die an die städtischen Abwasseranlagen angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen erfolgt auf Antrag eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr um 50 %,
 - a) bei Einleitung des Niederschlagswassers in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Unabhängig von der Quadratmeteranzahl muss sie aber zwingend mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmetern haben. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt der*die jeweilige Betreiber*in. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten.
 - b) bei Einleitung des Niederschlagswassers in eine Versickerungsanlage. Voraussetzung ist ein Volumen von mindestens 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter bebauter oder befestigter Fläche.
 - c) bei Einleitung des Niederschlagswassers in nicht abgedichtete Rückhalteinrichtungen (z. B. offene Erdbecken, Mulden, Rigolen, Baumrigolen), bei denen die Möglichkeit der teilweisen Verdunstung und/oder Versickerung besteht. Voraussetzung ist ein Volumen von mindestens 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter bebauter oder befestigter Fläche.
- (6) Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage im Sinne des Abs. 5 a) als Brauchwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z. B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der städtischen Abwasseranlage zum Zwecke der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach § 3 dieser Satzung erhoben.
- (7) Bei Dächern, die dauerhaft begrünt sind, und wenn eine Ableitungsmöglichkeit in die städtischen Abwasseranlagen besteht, vermindert sich auf Antrag die gebührenpflichtige Dachfläche
 - a) um 50 % bei einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau (Aufbaudicke mindestens 8 cm)
 - b) um 70 % bei einer intensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau (Aufbaudicke mindestens 30 cm) oder Retentions Gründächern mit gleichwertiger Rückhaltewirkung

Bei intensiven Dachbegrünungen sowie bei Retentions Gründächern ist dem Antrag eine Fachunternehmerbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis beizufügen.

Für begrünte Dachflächen, die nicht an die städtischen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Niederschlagswassergebühr nicht erhoben.

§ 5

Gebührenmaßstab für Kleineinleitungen

- (1) Für Kleineinleitungen (s. § 1 Absatz 4) wird eine Gebühr nach der Anzahl der Personen bemessen, die am 30. September des Vorjahres für das Grundstück, von dem Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer bzw. in den Untergrund verbracht wird, mit Erstwohnsitz gemeldet waren. Durch Kleineinleitergebühren wird die von der Stadt für das Vorjahr an das Land NRW zu entrichtende Abwasserabgabe ausgeglichen.
- (2) Von der Zahlung der Kleineinleitergebühr sind diejenigen befreit, die ihr Schmutzwasser in den Untergrund oder in ein Gewässer einleiten und deren Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren Fäkalschlamm durch die Stadt bzw. durch Dritte, die von der Stadt beauftragt wurden, entsorgt wird. Der Nachweis über die einwandfreie technische Beschaffenheit der Anlage und über die ordnungsgemäße Schlamm Entsorgung ist von dem Gebührenpflichtigen zu erbringen. Anträge auf Befreiung von der

Kleineinleitergebühr mit den entsprechenden Nachweisen sind an die Stadt Dortmund, Stadtkasse und Steueramt, zu richten.

- (3) Die Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen und der Anschluss des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers in die städtischen Abwasseranlagen hat der*die Gebührenpflichtige innerhalb von einem Monat, nachdem der Anschluss in Betrieb genommen wurde, der Stadt Dortmund (Stadtkasse und Steueramt) schriftlich zu melden. Mit Inbetriebnahme wird die Veranlagung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Rahmen dieser Satzung geprüft.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt
- a) je Kubikmeter Schmutzwasser (nicht verbandsangehörige Indirekteinleiter) 2,89 €
 - b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Indirekteinleiter) 1,75€
 - c) bei Kleineinleitungen je Person 17,90 €
- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für die Benutzung von städtischen Abwasseranlagen
- a) je Kubikmeter Schmutzwasser (verbandsangehörige Indirekteinleiter) 1,45 €
 - b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (verbandsangehörige Indirekteinleiter) 0,91 €
- (3) Soweit Abwasser direkt in Anlagen der Abwasserverbände eingeleitet wird und der*die Gebührenpflichtige kein Mitglied des Abwasserverbandes ist, beträgt die Abwassergebühr
- a) je Kubikmeter Schmutzwasser (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 1,44 €
 - c) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 0,84 €

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach Inanspruchnahme der Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restzeitraum des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wegfällt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
- a) der*die Eigentümer*in des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle des*der Grundstückseigentümers*in der*die Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
 - b) der*die Eigentümer*in oder Erbbauberechtigte der Grundstücke, von denen im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser in ein Gewässer bzw. in den Untergrund verbracht wird (Kleineinleiter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner*innen.

- (2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für die gesamte Anlage berechnet. Der Abgabenbescheid wird dem nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellenden Verwalter bekannt gegeben. Die Wohnungseigentümer*innen sind Gesamtschuldner*innen.
- (3) Soweit die sachliche Gebührenpflicht nach § 7 Abs. 1 gegeben ist, entsteht die persönliche Gebührenpflicht für die in Abs. 1 und 2 genannten Personen mit Beginn des Monats, der auf den Erwerb des Eigentums oder Erbbaurechts folgt, und endet am Schluss des Monats, in dem das Eigentum oder Erbbaurecht auf einen anderen übertragen worden ist. Den Eigentumswechsel hat der*die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben gem. § 98 LWG NRW i. V. m. § 101 WHG zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Dortmund das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Dortmund die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch anerkannte Sachverständige auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und müssen bis zu diesen Zeitpunkten an die Stadtkasse gezahlt werden.
- (2) Auf Antrag des*der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis sie von der Stadt widerrufen oder auf Antrag des*der Gebührenpflichtigen geändert worden ist. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.
- (3) Ergehen Heranziehungsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.
- (4) Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erhoben und die Gebühren im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen entsprechend der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 10 Veranlagung

Die durch den Oberbürgermeister vorzunehmende jährliche Veranlagung wird dem*der Gebührenpflichtigen durch Abgabenbescheid bekannt gegeben. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 22.11.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister